Begutachtungsentwurf (Stand: 06.02.2025)

Gesetz über eine Änderung des Sozialbetreuungsberufegesetz

Der Landtag hat beschlossen:

Das Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBl.Nr. 26/2007, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2016 und Nr. 61/2019, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 3 Abs. 5 lit. b wird der Ausdruck "20. Lebensjahr" durch den Ausdruck "18. Lebensjahr" ersetzt.
- 2. Im § 4 Abs. 4 lit. b wird der Ausdruck "19. Lebensjahr" durch den Ausdruck "18. Lebensjahr" ersetzt.
- 3. Im § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge "Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz" durch die Wortfolge "Landes- Dienstleistungs- und Berufsrechtsgesetz" ersetzt.
- 4. Im § 9 Abs. 2 wird das Wort "Sittlichkeit" durch die Wortfolge "sexuelle Integrität und Selbstbestimmung" sowie die Wortfolge "eines andere Staates" durch die Wortfolge "eines anderen Staates" ersetzt.